

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 23.04.2025, Zahl: GR-2025/01/12, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## **§ 1 Übertragung**

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
  - a) Beschränkungen für das Halten und Parken oder
  - b) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden.
2. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Patrick Skubel